

REICHMUTH & CO

REICHMUTH HIMALAJA

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko
der Art
„Übrige Fonds für alternative Anlagen“**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Erscheinungsdatum

1. November 2023

Reichmuth Himalaja ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“. Als Fund of Funds investiert er auf diversifizierter Basis weltweit vorwiegend in verschiedene, in- und ausländische Zielfonds, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen, deren Risiken nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar sind. Die Anleger von Reichmuth Himalaja werden deshalb ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht. Der Fund of Funds bzw. die Fondsleitung können im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens Geschäfte aller Art mit Drittparteien abschliessen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Gegenparteien ausfallen und/oder ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Anleger, die in den Umbrella-Fonds investieren, müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substantielle – Kursverluste hinzunehmen, einschliesslich des Verlusts ihres gesamten ursprünglichen Engagements. Die Fondsleitung von Reichmuth Himalaja ist jedoch bestrebt, durch eine breite Diversifikation der verfolgten Anlagestrategien, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken zu reduzieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust eintreten kann.

Frühere Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind weder Garantie noch Anhaltspunkt für zukünftige Resultate.

Fondsleitung:
Reichmuth & Co Investment Management AG
Rütligasse 1
6003 Luzern

Depotbank:
Reichmuth & Co
Rütligasse 1
6003 Luzern

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1: PROSPEKT	4
1 INFORMATIONEN ÜBER DEN UMBRELLA-FONDS BZW. DIE TEILVERMÖGEN	4
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz	4
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr.....	5
1.4 Prüfgesellschaft	5
1.5 Anteile.....	5
1.6 Kotierung und Handel	6
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	6
1.7.1 Ausgabe von Fondsanteilen	6
1.7.2 Rücknahme von Anteilen.....	7
1.7.3 Sacheinlagen und –auszahlung.....	8
1.8 Verwendung der Erträge.....	8
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen	8
1.9.1 Anlageziel	8
1.9.2 Anlagepolitik	9
1.9.3 Der Einsatz von Derivaten	16
1.10 Nettoinventarwert.....	16
1.11 Vergütungen und Nebenkosten	17
1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug § 19 des Fondsvertrags).....	17
1.11.2 Total Expense Ratio	17
1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten.....	18
1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug § 18 des Fondsvertrags).....	19
1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“).....	19
1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen.....	19
1.12 Einsicht der Berichte	19
1.13 Rechtsform des Anlagefonds.....	19
1.14 Die wesentlichen Risiken	19
1.15 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence).....	23
1.16 Liquiditätsrisikomanagement	23
2. INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDSLEITUNG	23
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	23
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung.....	23
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	24
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital.....	24
2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	24
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.....	25
3. INFORMATIONEN ÜBER DIE DEPOTBANK	25
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank.....	25
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	26
4. INFORMATIONEN ÜBER DRITTE	26
4.1 Zahlstelle	26
4.2 Vertreiber	26
5. WEITERE INFORMATIONEN	26
5.1 Nützliche Hinweise	26
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	27
5.3 Verkaufsrestriktionen	27
6 WEITERE ANLAGEINFORMATIONEN	28
6.1 Bisherige Ergebnisse	28
6.2 Profil des typischen Anlegers.....	29
7 AUSFÜHRLICHE BESTIMMUNGEN	29

TEIL 2: FONDSVERTRAG	30
I GRUNDLAGEN.....	30
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank.....	30
II RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN.....	30
§ 2 Der Fondsvertrag.....	30
§ 3 Die Fondsleitung.....	30
§ 4 Die Depotbank.....	31
§ 5 Die Anleger.....	32
§ 6 Anteile und Anteilsklassen.....	34
III. RICHTLINIEN DER ANLAGEPOLITIK.....	35
A. ANLAGEGRUNDSÄTZE.....	35
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	35
§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik.....	35
§ 9 Flüssige Mittel.....	39
B. ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	39
§ 10 Effektenleihe.....	39
§ 11 Pensionsgeschäfte.....	39
§ 12 Derivate.....	39
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	42
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen.....	42
C. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN.....	42
§ 15 Risikoverteilung.....	42
IV BERECHNUNG DER NETTOINVENTARWERTE SOWIE AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN.....	44
§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte.....	44
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	45
V VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN.....	47
§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger.....	47
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens.....	47
VI RECHENSCHAFTSABLAGE UND PRÜFUNG.....	49
§ 20 Rechenschaftsablage.....	49
§ 21 Prüfung.....	49
VII VERWENDUNG DES ERFOLGES.....	49
§ 22.....	49
VIII PUBLIKATIONEN DES UMBRELLA-FONDS BZW. DER TEILVERMÖGEN.....	49
§ 23.....	49
IX UMSTRUKTURIERUNG UND AUFLÖSUNG.....	50
§ 24 Vereinbarung.....	50
§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung.....	51
X ÄNDERUNG DES FONDSVERTRAGS.....	52
§ 26.....	52
XI ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	52
§ 27.....	52

TEIL 1: PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (sobald verfügbar) und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (sobald verfügbar) oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Reichmuth Himalaja wurde von der Reichmuth & Co Investment Management AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Reichmuth & Co. als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 2. Dezember 2003 genehmigt. Der Umbrella-Fonds ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

- Reichmuth Himalaja – USD

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich und aus Kosten-/Nutzenüberlegungen sinnvoll, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der von einem Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilkanton und Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Robert-Zünd-Strasse 2, 6005 Luzern.

1.5 Anteile

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Für das Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD bestehen zurzeit folgende Anteilklassen:

- Anteilsklasse P - USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt USD 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt USD 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine höhere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse I - USD.
- Anteilsklasse I - USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt USD 10'000'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt USD 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine tiefere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse P - USD.
- Anteilsklasse P - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine höhere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse I - CHF.

- Anteilsklasse I - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 1'000'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine tiefere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse P - CHF.
- Anteilsklasse P - EUR: Sie lautet auf die Referenzwährung EUR. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt EUR 10'000.
- Anteilsklasse G - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich den jeweiligen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Der Umbrella-Fonds und seine Teilvermögen sind nicht kotiert oder an einem Sekundärmarkt zum Handel zugelassen.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1.7.1 Ausgabe von Fondsanteilen

Anteile der Teilvermögen werden jeweils am ersten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalendermonats („Ausgabetag“) ausgegeben. Keine Ausgabe findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungsanträge, die spätestens am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich; „Auftragstag“) eines Monats bis 12:00 Uhr („Annahmeschluss“, Schweizer Zeit) bei der Depotbank vorliegen, werden am ersten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des Folgemonats („Ausgabetag“) auf der Basis des für den letzten Bankwerktag des letzten Monats („Ausgabe-Bewertungstag“) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird in der Regel am 12. Bankwerktag eines Monats für den Ausgabe-Bewertungstag des Vormonats berechnet („Berechnungstag“). Folgendes Beispiel veranschaulicht den Zeichnungsablauf:

Beispiel einer Zeichnung auf Anfang April (Anfang Q2)

Auftragstag:	25. März	fünftletzter Bankwerktag eines Monats; bis spätestens um 12.00 Uhr dieses Tages muss der Zeichnungsantrag vorliegen;
Ausgabe-Bewertungstag	31. März	letzter Bankwerktag eines Monats; die Abwicklung erfolgt gestützt auf den Schlusskursen dieses Tages;
Ausgabetag:	1. April	erster Bankwerktag des Folgemonats;

die neuen Anteile werden per diesem Tag ausgegeben;

Berechnungstag	16. April	12. Bankwerktag des Folgemonats; an diesem Tag wird der Nettoinventarwert per Ausgabe-Bewertungstag (31. März) berechnet.
----------------	-----------	--

Der Ausgabepreis der Anteile eines Teilvermögens entspricht dem per Ausgabe-Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieses Teilvermögens, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Zeichnungsanträge sind über einen bestimmten Betrag in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens zu stellen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Zeichnung am unmittelbar darauffolgenden Ausgabetag behandelt.

Die Depotbank und die Fondsleitung sind jederzeit berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, eine Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn Zahlungen bei Fälligkeit nicht eingegangen sind, und ist berechtigt, daraus entstandene Verluste dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Die Fondsleitung kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, beispielsweise falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, werden dem entsprechenden Teilvermögen belastet.

1.7.2 Rücknahme von Anteilen

Anteile der Teilvermögen werden jeweils am letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals (d.h. am letzten Bankwerktag der Monate März, Juni, September und Dezember) zurückgenommen („Rücknahmetag“). Keine Rücknahme findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Rücknahmeanträge, die spätestens am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals („Auftragstag“) bis 12:00 Uhr („Annahmeschluss“, Schweizer Zeit) bei der Depotbank vorliegen, werden am letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des folgenden Kalenderquartals („Rücknahmetag“) auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird in der Regel am 12. Bankwerktag eines Quartals für den Rücknahmetag des Vorquartals berechnet („Berechnungstag“). Folgendes Beispiel veranschaulicht den Rücknahmeablauf:

Beispiel einer Rücknahme auf Ende Juni (Ende Q2)

Auftragstag:	25. März	fünftletzter Bankwerktag des ersten Quartals; bis spätestens um 12.00 Uhr dieses Tages muss der Rücknahmeantrag vorliegen;
Rücknahmetag:	30. Juni	letzter Bankwerktag des zweiten Quartals; die Abwicklung der Rücknahme erfolgt per diesem Tag;

Berechnungstag: 16. Juli 12. Bankwerktag des dritten Quartals;
an diesem Tag wird der Nettoinventarwert per Rücknahmetag (30. Juni) berechnet.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilvermögens entspricht dem am Rücknahmetag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Rücknahmeanträge sind über eine bestimmte Anzahl Anteile in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens zu stellen.

Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Rücknahme am unmittelbar darauffolgenden Rücknahmetag behandelt.

Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt normalerweise innert zwanzig Bankwerktagen nach Berechnung des Rücknahmepreises („Rückzahlungstag“). Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrags als unmöglich erweist.

Die Nebenkosten für den Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

1.7.3 Sacheinlagen und –auszahlung

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des entsprechenden Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –auszahlungen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

1.8 Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge werden jeweils zum Geschäftsjahresabschluss (31.12.) thesauriert.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

1.9.1 Anlageziel

Reichmuth Himalaja - USD

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

Das Anlageziel des Teilvermögens Reichmuth Himalaja – USD besteht darin, langfristige Kapitalgewinne und ein attraktives Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios durch Selektion verschiedener Zielfonds mit spezialisierten Strategien zu erreichen. Der Fokus dieser Zielfonds liegt überwiegend auf Anlagen in den aufstrebenden Märkten. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend, Länder der Regionen Asien und Lateinamerika.

1.9.2 Anlagepolitik

Reichmuth Himalaja - USD

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile in- und ausländischer Zielfonds jeglicher Rechtsstruktur, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen.

Bezüglich der einzelnen Anlagestrategien gelten die folgenden Limiten:

Anlagestrategien	Höchstlimiten in % des Fondsvermögens
Long Only	100%
Arbitrage	60%
Managed Futures / CTA's	60%
Event-Driven	60%
Long/Short Equity	80%
Equity Market Neutral	60%
Global Macro	60%
Distressed Securities	60%
Real Estate	60%
Andere alternative Anlagestrategien (insgesamt)	20%

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - bf) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;

- bh) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
- bi) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - ca) closed-ended Funds, welche die Kriterien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. cd) des Fondsvertrags nicht erfüllen, höchstens 20%;
 - cb) Anlagen in Dachfonds sind ausgeschlossen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 des Fondsvertrags Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.9.2.1 Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass der Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen überwiegend in Fonds investiert und höchstens in beschränktem Umfang Direktanlagen tätigt, gilt der Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen als Fund of Funds. Diese besondere Struktur des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Da alternative Anlagestrategien häufig mit einer Hebelwirkung verbunden sind, kann durch den Erwerb von Anteilen verschiedener Hedge Funds das Verlustrisiko auf Ebene des Teilvermögens auf die Investitionen in den einzelnen Zielfonds beschränkt werden.
- Durch die Berücksichtigung von Hedge Funds mit verschiedenen Anlagestrategien kann ein höherer Diversifikationsgrad, d.h. eine breitere Risikostreuung erzielt werden.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das durch den Portfolio Manager des Teilvermögens nach qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die geeigneten Zielfonds zu identifizieren.
- Die laufenden Prüfungs- und Kontrollverfahren (Due Diligence) durch den Portfolio Manager ermöglichen, das Portfolio unter Berücksichtigung des Anlageziels regelmässig zu überwachen und allenfalls an Marktveränderungen anzupassen.

Die Nachteile einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden alternativen Fonds sind:

- Auf Stufe der einzelnen Zielfonds fallen zusätzlich indirekte Kosten an, die jedoch direkt jenen Zielfonds belastet werden.
- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was von der Fondsleitung nicht beeinflusst werden kann.
- Aufgrund der breiteren Risikostreuung resultiert allenfalls eine geringere Wertentwicklung.

1.9.2.2 Gegenüberstellung traditionelle Anlagen / alternative Anlagen

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten (z.B. Aktien und Obligationen) mit eigenen Mitteln im Vordergrund steht (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien Effekten auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird durch Kreditaufnahmen und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) benutzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Managed Futures, Event-Driven, Global Macro, etc.) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem kann das Teilvermögen auch bei Direktanlagen Leverage und Leerverkäufe einsetzen.

Traditionelle Anlagen

Bei einer traditionellen Anlage wird die Anlagepolitik u.a. nach geographischen oder industriespezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Typischerweise sind nur Long-Positionen gestattet. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahmen sind nur beschränkt zulässig.

Alternative Anlagen

Bei einer alternativen Anlage wird die Anlagepolitik anhand von Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Short- und/oder Long-Positionen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahme sind zulässig.

1.9.2.3 Anlagestrategien

Jeder Investment Manager verwaltet den eigenen Hedge Fund nach seiner spezifischen Anlagestrategie. Die verschiedenen alternativen Anlagestrategien können dabei einer der nachfolgend aufgeführten generellen Kategorien zugeordnet werden.

- Long Only: Die Long Only Anlagestrategie basiert auf Käufen von diversen Finanzinstrumenten (Kontrakte/Basiswerte) mit der Absicht, von einer Aufwärtsbewegung des Marktes zu profitieren.
- Arbitrage: Arbitrage erlaubt, Marktineffizienzen auszunutzen bzw. von diesen zu profitieren. Die Erträge von Arbitragestrategien sind in der Regel von Marktentwicklungen weitgehend unabhängig und basieren hauptsächlich auf Preisunterschieden in diversen Märkten. Es existieren verschiedene Ausprägungen von Arbitrage, z.B. (Aufzählung nicht abschliessend)
 - *Convertible Arbitrage*
Gleichzeitiger Kauf von Wandelobligationen und Verkauf der zugrunde liegenden Aktien desselben Schuldners, mit dem Ziel der Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen diesen unterschiedlichen Effekten (und umgekehrt).
 - *Fixed Income Arbitrage*
Ausnutzen von Kursunterschieden durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf von festverzinslichen Effekten durch Strategien wie Carry Trades, Zinskurvenarbitrage, Swap Spread Arbitrage etc.
 - *Arbitrage Multistrategy*

Ausnutzen von Marktineffizienzen durch Anwendung von diversen Arbitragestrategien.

- Arbitrage Trading

Ausnutzen von Marktineffizienzen durch Anwendung von diversen, kurzfristig orientierten Arbitragestrategien.

- *Statistical Arbitrage*

Ausnutzen von Marktineffizienzen in Bezug auf Abweichungen verschiedener Kriterien wie von Aktien mit ähnlichen Charakteristika.

- *Relative Value*

Identifizierung und Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen aktueller Bewertung und innerem bzw. historischem Wert von Finanzmarktinstrumenten.

• Managed Futures/CTA's:

Diese Anlagestrategie sucht in der Regel geringe Korrelation zu den Aktien- und Obligationenmärkten. Diese Trading-Strategien werden in der Regel durch sogenannte "Commodity Trading Advisors", CTA's, umgesetzt. Diese handeln normalerweise mit Optionen, Futures und anderen derivativen Finanzinstrumenten an verschiedenen Märkten (Waren, Währungen, Effekten, etc.). Es wird zwischen den folgenden Handelsstilen unterschieden:

- *Systematic Trend Following*

Identifizierung und Ausnutzung von Kursbewegungen und Trendumkehr in Futures- und/oder Optionenmärkte durch technische Analyse und computergestützte Modelle.

- *Discretionary Trend Following*

Identifizierung und Ausnutzung von Kursbewegungen und von kurzfristiger Trendumkehr bei Finanzinstrumenten durch die Prognosefähigkeit des Managers.

• Event-Driven:

Event-Driven fasst Investitionen in Unternehmen zusammen, deren zukünftige Wertentwicklung durch das Eintreten von speziellen Situationen beeinflusst wird (z.B. Reorganisation, Restrukturierung, Konkursverfahren, Übernahmesituation, Buyouts etc.). Es existieren verschiedene Ausprägungen von Event-Driven, z.B. (Aufzählung nicht abschliessend)

- *Short Credit*

Ausnutzen von steigenden Ausfallraten und Kreditmargen, in der Regel durch Leerverkauf von Forderungspapieren von Unternehmen oder Indices bzw. Kauf von Credit Default Swaps.

- *Event-Driven*

Gleichzeitige Investitionen in unterschiedlichen Event-Driven Strategien, welche sich bei Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten (z.B. Reorganisationen, Restrukturierungen, Spin-Offs, Mergers, etc.) ergeben und deren weitere Wertentwicklung beeinflussen.

- *Merger Arbitrage*

Halten von Long-Positionen in Effekten einer Gesellschaft, die bei einer Übernahme oder einem Firmenzusammenschluss übernommen wird unter gleichzeitigem Leerverkauf (Short-Position) der Aktien der übernehmenden Gesellschaft.

- Long/Short Equity: - *Long/Short*
Schwankende direktionale Ausrichtung basierend auf der Einschätzung des Hedge Fund Managers.

- *Opportunistic Sector*
Auf bestimmte Sektoren spezialisierte Strategien, in der Regel haben die Manager eine direktionale long Ausrichtung.

- Equity market neutral: Kauf und Verkauf von Aktien mit marktneutraler Ausrichtung.

- Global Macro: Bei Global Macro-Strategien basieren die Anlageentscheide auf makroökonomischen Analysen und Erwartungen bezüglich der Zins-, Währungs- und Börsenentwicklungen etc. Dabei wird weltweit in verschiedene Märkte investiert, wobei alle Arten von Anlagetechniken und -instrumenten eingesetzt werden.

- Distressed Securities: Kauf und/oder (Leer-)Verkauf von Effekten und/oder anderen Forderungs- oder Beteiligungspapieren von solchen Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten geraten sind oder aufgrund eines schlechten Managements mit operationellen Problemen konfrontiert sind.

- Real Estate: Kauf/Verkauf von Real Estate Aktien, Real Estate Investment Trusts, Indices und anderen Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt an der Entwicklung der Real Estate Märkte partizipieren.

1.9.2.4 Anlagebeschränkungen je Teilvermögen

1. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

2. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 und 4.

3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel als auch die Anlagen in Bankguthaben einzubeziehen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 2 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, die gemäss Angaben in ihren Verkaufsunterlagen (Prospekt, Offering Memorandum etc.) durch den gleichen Investment Manager verwaltet werden.
12. Im Falle, dass die Zielfonds Rücknahmen von Anteilen nicht gegen Geld, sondern gegen Auslieferung von Effekten (Redemption in kind) im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KAG vornehmen, ist die Fondsleitung berechtigt, die ausgelieferten Anlagen als Direktanlagen zu halten. Die Fondsleitung stellt sicher, dass durch die Übernahme solcher Effekten die im Fondsvertrag festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschritten bzw. allfällige resultierende Überschreitungen innert angemessener Frist zurückgeführt werden.
13. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss grundsätzlich mit der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds übereinstimmen.
14. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf ein Drittel angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 2 und 4 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.
15. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen ausschliesslich den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen.

1.9.2.5 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen der gemäss Fondsvertrag zulässigen Anlagetechnik (Einsatz von OTC-gehandelten Derivaten) nimmt die Fondsleitung für ihre ausstehenden Forderungen Sicherheiten entgegen. Diese dienen dazu, das Verlustrisiko ganz oder teilweise auszuschliessen, sollte die Gegenpartei ihren Lieferverpflichtungen nicht nachkommen.

Die zulässigen Arten von Sicherheiten

Als Sicherheiten kommen die folgenden Vermögensgegenstände in Frage:

- Barsicherheiten
- Staatsanleihen von einem OECD-Mitgliedstaat
- Unternehmensanleihen
- Aktien von Emittenten, die in einem hinreichend diversifizierten, für ihren Markt repräsentativen und global anerkannten Index enthalten sind
- Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder nach der anwendbaren Richtlinie der Europäischen Union (EU) betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren

Anforderungen an die Sicherheiten

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, haben die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- Liquidität: Alle Sicherheiten ausser die Barsicherheiten müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Damit wird erreicht, dass sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- Bewertung: Alle Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Sicherheiten mit hoher Preisvolatilität werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).
- Korrelation: Alle Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft unabhängig ist.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.

Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich gestützt auf Marktpreise bewertet. Dabei werden geeignete Margen angewendet, die je nach Sicherheit variieren, wie zum Beispiel aufgrund der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, die Preisvolatilität etc.

Es werden folgende Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt:

- | | | | |
|---|----------------|--------|---|
| - | Barmittel | 0 – 10 | % |
| - | Staatsanleihen | 0 – 10 | % |

-	Unternehmensanleihen	0 – 10	%
-	Aktien	0 – 15	%
-	kollektive Kapitalanlagen:	0 – 15	%

Umfang der Besicherung

Der Umfang der Besicherung bestimmt sich primär nach dem Fondsvertrag, der die Minimalwerte festlegt. Die Fondsleitung hat das Recht, von der Gegenpartei eine höhere Besicherung zu verlangen, sofern die Umstände dies erfordern.

1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zweck der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimm- und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der entsprechenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug § 19 des Fondsvertrags)

- Reichmuth Himalaja – USD

Verwaltungskommission der Fondsleitung

Klasse P - USD	höchstens	1.25%	p.a.
Klasse I - USD	höchstens	0.75%	p.a.
Klasse P - CHF	höchstens	1.25%	p.a.
Klasse I - CHF	höchstens	0.75%	p.a.
Klasse P - EUR	höchstens	1.25%	p.a.
Klasse G - CHF	höchstens	0.15%	p.a.

Diese wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen. Ausserdem können damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet werden:

- Fondsadministration

Depotbankkommission der Depotbank

Klasse P - USD	höchstens	0.25%	p.a.
Klasse I - USD	höchstens	0.10%	p.a.
Klasse P - CHF	höchstens	0.25%	p.a.
Klasse I - CHF	höchstens	0.10%	p.a.
Klasse P - EUR	höchstens	0.25%	p.a.
Klasse G - CHF	höchstens	0.10%	p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Die aufgelaufene Verwaltungs- und Depotbankkommission wird in den monatlichen Bewertungen laufend abgegrenzt und am Ende eines Semesters dem entsprechenden Teilvermögen belastet.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen, je Teilvermögen anzugeben.

1.11.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (synthetische Total Expense Ratio, TER) betrug:

	P - USD	I - USD	P - CHF	I - CHF	P - EUR	G - CHF
2015	3.90%	*)	3.92%	*)	4.07%	*)
2016	4.27%	*)	4.26%	*)	4.34%	*)
2017	5.41%	*)	5.40%	*)	5.57%	4.31%
2018	3.02%	2.51%	3.03%	*)	3.04%	1.80%
2019	3.19%	2.65%	3.22%	*)	3.19%	1.98%
2020	8.74%	8.22%	8.77%	*)	8.76%	7.53%
2021	4.89%	4.38%	4.90%	*)	4.86%	3.70%
2022	2.90%	2.37%	2.93%	*)	2.90%	1.68%

*) Diese Klassen waren in den fraglichen Perioden noch nicht aufgelegt.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlertätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug § 18 des Fondsvertrags)

- | | | |
|---|---|-----------------|
| - | Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland | höchstens 5.00% |
| - | Rücknahmekommission | keine |

Der Wechsel von einer Anteilsklasse in die andere erfolgt kostenlos.

- | | | |
|---|---|---|
| - | Auszahlung des Liquidationsbetrags zugunsten der Depotbank im Falle der Auflösung eines Teilvermögens | höchstens 1.00% des Auszahlungsbetrages |
|---|---|---|

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen birgt beträchtliche Risiken. Der Wert eines Anteiles kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Solche Investitionen sollten nur nach vorheriger Konsultation eines unabhängigen und qualifizierten Beraters,

der auch rechtliche und steuerrechtliche Aspekte prüft, getätigt werden. Ein Investment in alternative Anlagen und somit in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portfolios.

Die nachfolgend aufgeführten Faktoren bilden lediglich eine Auswahl von Risiken, welche von zukünftigen Anlegern sorgfältig erwogen werden sollten. Die Anleger geniessen jedoch eine insofern beschränkte Haftung, als sie nicht selber zur Leistung von Nachschusszahlungen verpflichtet sind. Sie können auch nicht mehr als den Wert ihres Anteils an einem Teilvermögen verlieren.

Marktrisiken

Die Teilvermögen investieren in Zielfonds und Finanzinstrumente zur Risikosteuerung des Portfolios, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiken

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken. Zudem können einzelne Zielfonds längere Kündigungsfristen, Gates, Holdbacks, Lock-Up Perioden etc. aufweisen.

Währungsrisiken

Die Anteile der Zielfonds lauten hauptsächlich auf US-Dollar („USD“). Diejenigen Teilvermögen, die nicht USD als Rechnungseinheit haben, und das USD Teilvermögen für den Teil, welcher nicht in USD denominierten Zielfonds investiert ist, sind deshalb einem Währungsrisiko ausgesetzt. Das Währungsrisiko der Teilvermögen kann entsprechend der jeweiligen Marktsituation abgesichert werden.

Mangelnde regulatorische Aufsicht

Zielfonds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung nach Art. 120 KAG erhältlich ist. Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien zu minimieren, wird ein umfassender Due Diligence Prozess zur Auswahl geeigneter Hedge Funds angewandt.

Aufstrebende Märkte (Emerging Markets)

Manche Zielfonds investieren in aufstrebende Märkte (Emerging Markets), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Daraus resultierende Risiken wie z.B. Kapitalrestriktionen, Liquiditätsrisiken, Kapitalflucht, politische und regulatorische Risiken etc. können grösser sein als in entwickelten Ländern.

Leerverkäufe (Short sales)

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basiswerts bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Depotbank, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer schweizerischen Depotbank insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegen.

Leverage (Hebelwirkung)

Zielfonds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Fondsvermögen stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Fondsvermögens zu verzeichnen. In Zielfonds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit der Teilvermögen auftreten. Im Weiteren haben auch die Teilvermögen selber die Möglichkeit, zu Anlagezwecken für höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögen Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim entsprechenden Teilvermögen auftreten.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge-Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermässig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Investment Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Personelle und technologische Faktoren

Der Erfolg der Zielfonds kann teilweise von einzelnen Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig sein.

Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategien sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Devisentermingeschäfte

Die Teilvermögen bzw. die Zielfonds können ausserbörsliche Devisentermingeschäfte eingehen. Banken, Effektenhändler und andere Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, Preise auf dem Währungsmarkt bekannt zu geben. Obwohl Zielfonds im Zusammenhang mit dem Abschluss von Devisentermingeschäften Kreditlinien erhalten können, besteht keine Sicherheit, dass diese aufrechterhalten werden können. Ferner kann der Abschluss solcher Termingeschäfte jederzeit durch Kreditbeschränkungen eingeschränkt werden. Zudem gewährt der Abschluss von Devisentermingeschäften mit Banken, Effektenhändlern und anderen Finanzinstitutionen weniger Schutz vor Ausfällen als der Abschluss solcher Geschäfte an regulierten Terminbörsen. So würde etwa ein Ausfall dann entstehen, wenn eine Bank, mit welcher ein Teilvermögen oder ein Zielfonds ein Devisentermingeschäft abgeschlossen hat, ausfällt. Im Allgemeinen bestehen hinsichtlich des Markts für Devisentermingeschäfte keine rechtlichen Regulierungen, abgesehen von Regulierungen über allgemeine Bankaktivitäten und Währungsvorschriften derjenigen Länder, wo entweder der Handel stattfindet oder deren Währungen gehandelt werden.

Handel in unregulierten Märkten

Zielfonds werden zu einem wesentlichen Teil in unregulierte Märkte investieren. Die zukünftigen Auswirkungen der Investitionen in solchen Märkten auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen lassen sich nicht vorhersagen. Zielfonds können auch in Warenbörsen und im Interbanken-Währungsmarkt investieren, die keiner staatlichen Regulierung unterworfen sind. Unregulierter Handel birgt grössere Risiken. So mögen beispielsweise Vorschriften über Buchführung, finanzielle Verantwortung und Trennung zwischen Kundentransaktionen und Kundenpositionen fehlen. Die Pflicht zur Erfüllung liegt lediglich beim Individuum, das eine bestimmte Transaktion abwickelt. Diese Unterschiede verstärken in gewissem Ausmass das Kreditrisiko, das der Händler an einer unregulierten Börse eingeht. Internationale Verträge im Interbanken-Währungsmarkt sind im Allgemeinen nicht durch irgendwelche staatliche Organe reguliert und unterliegen deshalb keinen Beschränkungen, wie etwa Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe offener Positionen, Beschränkungen hinsichtlich Marktkonzentration oder hinsichtlich finanzieller Verantwortung. Indes kann es zuweilen schwierig sein, Devisentermingeschäfte mit einem entgegen gesetzten Kontrakt mit derselben Vertragspartei zu tätigen, und Devisentermingeschäfte können im allgemeinen nicht geändert oder vor Verfall beendet werden, ausser es wird mit der Gegenpartei eine besondere Abrede getroffen. Dementsprechend wird der betreffende Zielfonds im Allgemeinen einen

entgegengesetzten Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei abschliessen, um sich vor Preisfluktuationen zu schützen und trägt entsprechend die mit beiden Seiten solcher Transaktionen verbundenen Kreditrisiken bis zum normalen Verfallsdatum solcher Kontrakte. Sofern eine Gegenpartei ein solches Geschäft nicht erfüllt, wäre ein Teilvermögen dem Verlust auf beiden Seiten ausgesetzt. Um derartige Risiken zu vermindern, werden die Zielfonds danach trachten, Devisentermingeschäfte lediglich mit reputierten Banken oder anderen Institutionen abzuschliessen.

Erhöhte Kosten bei häufigen Abschlüssen

Die von den Zielfonds verfolgten unterschiedlichen Strategien mögen häufige Kaufs- und Verkaufsabschlüsse erfordern. Häufige Kaufs- und Verkaufsabschlüsse erhöhen Kommissions- und andere Unkosten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zielfonds. Diese Kosten werden direkt oder indirekt durch die Teilvermögen getragen, unabhängig von der Profitabilität seiner Investitionen.

Wertschriften von Emittenten bestimmter Länder

Zielfonds können in Beteiligungspapiere, festverzinsliche Titel und Derivate (lautend auf USD oder eine andere Währung) von in verschiedenen Ländern ansässigen Emittenten investieren. Anlagen von Emittenten in bestimmten Ländern weisen gewisse einmalige Risiken auf, auf die teilweise nachfolgend eingegangen wird. Zielfonds können in Ländern investieren, deren Wirtschaft weniger entwickelt ist als diejenige des Domizillandes des Umbrella-Fonds und die deshalb erheblich anderen wirtschaftlichen und politischen Kräften ausgesetzt sein können. Der Wert von Investitionen kann zudem nachteilig beeinflusst werden durch politische oder soziale Instabilität, Enteignung oder zwangsweise Besteuerung und Beschränkungen beim Abzug von Guthaben und anderen Vermögenswerten. Infolge abweichender Regelungen kann in bestimmten Ländern der freie Zugang zu Informationen über bestimmte Gesellschaften stark eingeschränkt sein. Die erhältlichen Informationen müssen zudem nicht einheitlichen Regeln über Buchführung, Prüfung und Berichterstattung in finanziellen Belangen unterliegen. Die auf bestimmten Zielanlagen erzielten Erträge können ferner durch an der Quelle erhobene Verrechnungs- und Ertragssteuern reduziert werden. Die Höhe der Provisionen der Effekthändler, welche im Allgemeinen zum Voraus festgelegt wird und nicht verhandelbar ist, kann in gewissen Ländern höher sein als in dem Land, in welchem der Umbrella-Fonds seinen Sitz hat. Zielfonds belasten die Wertschriftenverwaltungskosten der Depotbank in solchen Ländern indirekt dem Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen über das Nettovermögen der Zielfonds. Der Wertschriftenhandel kann in vielen der Länder, in welche die Zielfonds investieren, ein eingeschränktes Volumen haben. Demzufolge können die Wertschriften einiger Gesellschaften solcher Länder weniger liquid und volatil sein als vergleichbare Wertschriften in dem Land, in welchem der Umbrella-Fonds seinen Sitz hat. In gewissen Ländern kann die Regulierung und Überwachung des Wertschriftenhandels, der Effekthändler und Emittenten gering sein, was die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche erschweren kann.

Gegenparteirisiken

Gegenparteirisiken verkörpern die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners, oder einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garantiegebers eines Wertpapiers, Wertrechts eines derivativen Finanzproduktes. Sollte eine dieser Parteien ausfallen, kann der dem Risiko dieser Gegenpartei ausgesetzte durch ein Teilvermögen investierte Betrag ganz oder teilweise verloren gehen.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Der Portfolio Manager ist bestrebt, ein diversifiziertes Fondsportfolio zu gestalten und dadurch die Konzentration auf eine bestimmte Anlagestrategie zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zeitweise ein grosser Teil des Vermögens eines Teilvermögens einigen wenigen Strategien folgt. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die gewählten Anlagestrategien nicht die Erwartungen erfüllen.

Zusammenfassung

Obenstehende Liste enthält keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risiken des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Die Fondsleitung ist durch eine Überwachung der einzelnen Zielfonds sowie der Dritten, mit denen sie Geschäfte abschliesst, jedoch bestrebt, die Risiken so weit als möglich zu minimieren.

Die Fondsleitung empfiehlt allen Anlegern, nur einen beschränkten Teil ihres Vermögens in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen zu investieren, die Anlage nicht mit Fremdkapital zu finanzieren und die Anlage als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein bzw. zu einem Totalverlust führen kann.

1.15 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence)

Die Fondsleitung stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Zielfonds auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence). Ziel ist es, dank konsequent durchgeführter Due Diligence geeignete Zielfonds für die Teilvermögen zu berücksichtigen.

Due Diligence bedeutet somit, dass Zielfonds auf diverse, für eine Investition relevante Aspekte in einem standardisierten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden. Dabei stehen die Hauptkriterien People, Strategy, Performance und Legal/Operations im Zentrum. Dadurch ist die Fondsleitung in der Lage, sich ein Bild jedes einzelnen für eine Investition in Frage kommenden Zielfonds zu machen.

Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es der Fondsleitung möglich, die Übereinstimmung zwischen Zielsetzung und Anlagepolitik der Teilvermögen zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Die Due Diligence bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitative Kriterien:

- Herkunft und Qualifikation des Zielfondsmanagers
- Reputation des Zielfondsmanagers (z.B. Referenzen)
- Organisation der Managementgesellschaft
- Struktur des Zielfonds und der beteiligten Parteien (Administrator, Depotbank, Prüfgesellschaft, Prime Broker etc.)
- Anlagestrategie des Zielfonds
- Dokumentation und Konditionen des Zielfonds (Offering Memorandum, Gebühren, Financial Statements, Reportings)
- Zeichnungs- und Rücknahmekonditionen des Zielfonds (z.B. Kündigungsfristen, Rückgabetermine, Lock-ups, Gates etc.)
- On- und Off-Site Besuche

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität der Teilvermögen auf quartalsweiser Basis unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Die Fondsleitung hat keine besonderen Liquiditätsrisiken für die Teilvermögen identifiziert.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG. Seit der Gründung im Jahre 2001 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Luzern im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 13 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2022 auf ca. CHF 2.079 Mia. belief.

Adresse

Reichmuth & Co Investment Management AG
Rütligasse 1
6003 Luzern

Internetseite

www.reichmuthco.ch

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

Christof Reichmuth (Präsident), Luzern; unbeschränkt haftender Gesellschafter der Reichmuth & Co
Marcus Waldispühl (Mitglied), Meggen; Rechtsanwalt/eidg. dipl. Steuerexperte
Georges Burki (Mitglied), Lenzburg; lic.iur., MBA Fontainebleau
Hanns-Joachim Egner (Mitglied), Stuttgart; Dr.jur.
Michail Andre Otto Stahlhut (Mitglied), Chiasso; Dipl.-Ing.

Geschäftsleitung

Dr. Stefan Hasenböhler, (Vorsitzender), Thalwil, Dr. jur.
Michael Otte (Mitglied), Luzern, MSc in Finance & Banking

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2022 CHF 7'500'000. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt zu 100% einbezahlt.

Die Reichmuth & Co Investment Management AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Reichmuth & Co Holding AG mit Sitz in Luzern.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Das Portfolio Management für alle Teilvermögen wird von der Fondsleitung wahrgenommen. Es wird weder übertragen noch werden Berater beigezogen.

Innerhalb der Fondsleitung sind die folgenden Personen für das Portfolio Management verantwortlich:

Patrick Erne. Er schloss das Studium als lic. oec. publ. an der Universität Zürich ab und ist CFA Charterholder. Während des Studiums absolvierte er ein Praktikum bei Reichmuth & Co und arbeitete als Research-Assistent auf Teilzeitbasis bis zum Studienabschluss. Ab Januar 2004 war Patrick Erne als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen/Strategiefonds bei Reichmuth & Co tätig und seit 2009 für die Leitung des Hedge Funds Research Team bei der Reichmuth & Co Investment Management AG verantwortlich.

Rolf Rathmayr. Er schloss das Volkswirtschaftsstudium an der HEC Lausanne als lic.oec.publ. ab und ist CFA Charterholder. Seine Karriere startete er im Herbst 2004 beim VermögensZentrum in Zürich. Er arbeitete dort 3 Jahre als Finanzanalyst im Bereich Fondsresearch für traditionelle und alternative Anlagen. Seit Dezember 2007 ist Rolf Rathmayr

als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen bei Reichmuth & Co Investment Management AG tätig.

Fondsadministration

Die Fondsadministration ist an die Swisscanto Fondsleitung AG übertragen. Die Swisscanto Fondsleitung AG verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Führung von Fondsbuchhaltungen und Berechnung von Nettoinventarwerten sowie weiteren damit verbundenen Tätigkeiten und Meldungen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Swisscanto Fondsleitung AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

Compliance und Risk-Management

Das Risk-Management und das Compliance sind an die Reichmuth & Co. mit Sitz in Luzern übertragen. Die Reichmuth & Co. verfügt über eine langjährige Erfahrung in den Bereichen Compliance und Risk-Management. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Reichmuth & Co Investment Management AG und der Reichmuth & Co. abgeschlossener Vertrag.

Bereitstellung von Linien zur Währungsabsicherung und von Kreditlinien

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank die Bereitstellung von Linien für die Währungsabsicherung und Krediten an Drittbanken übergeben. Die Fondsleitung darf diese Aufgabe nur an Institute übertragen, welche die üblichen Marktkriterien, die zur Ausübung dieser Tätigkeit nötig sind, erfüllen. Die Fondsleitung stellt die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie die Überwachung sicher. Für die Vermittlung, Abwicklung, Kontrolle und Überwachung notwendiger Fremdwährungstransaktionen mit Drittparteien ist die Fondsleitung berechtigt, den entsprechenden Teilvermögen marktübliche Gebühren zu belasten.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren können, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Reichmuth & Co., Luzern. Die Bank wurde im Jahre 1997 als Kommanditaktiengesellschaft in Luzern gegründet.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen im Bereich der integralen Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein- sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als „Reporting Model 2 FFI“ im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Reichmuth & Co Investment Management AG, Rütligasse 1, 6003 Luzern
- Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6003 Luzern

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

ISIN-Nummer	Reichmuth Himalaja - USD:	
	Klasse P - USD:	CH0017403467
	Klasse I - USD:	CH0358179668
	Klasse P - CHF:	CH0017403509
	Klasse I - CHF:	CH0358179734
	Klasse P - EUR:	CH0017403574
	Klasse G - CHF:	CH0358179981

Valorenummer	Reichmuth Himalaja - USD:		
	Klasse P - USD:		1740346
	Klasse I - USD		35817966
	Klasse P - CHF:		1740350
	Klasse I - CHF:		358179793
	Klasse P - EUR:		1740357
	Klasse G - CHF:		35817998
Rechnungseinheit	US Dollar		
Referenzwahrung:	Klasse P - USD:	US Dollar (die Rechnungseinheit)	
	Klasse I - USD:	US Dollar (die Rechnungseinheit)	
	Klasse P - CHF:	Schweizer Franken	
	Klasse I - CHF:	Schweizer Franken	
	Klasse P - EUR:	Euro	
	Klasse G - CHF:	Schweizer Franken	
Mindestzeichnungsbeitrag	Klasse P - USD	USD	100'000
	Klasse I - USD	USD	10'000'000
	Klasse P - CHF	CHF	100'000
	Klasse I - CHF	CHF	10'000'000
	Klasse P - EUR	EUR	100'000
	Klasse G - CHF	CHF	100'000
Mindestfolgezeichnungsbeitrag	Klasse P - USD	USD	10'000
	Klasse I - USD	USD	10'000
	Klasse P - CHF	CHF	10'000
	Klasse I - CHF	CHF	1'000'000
	Klasse P - EUR	EUR	10'000
	Klasse G - CHF	CHF	10'000

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermogen

Weitere Informationen ber den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermogen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem konnen aktuelle Informationen im Internet unter www.reichmuthco.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsanderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflosung der Teilvermogen erfolgt die Veroffentlichung durch die Fondsleitung auf www.swissfunddata.ch.

Preisveroffentlichungen erfolgen fr jedes Teilvermogen fr jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rcknahmen von Fondsanteilen getatigt werden auf der Internetplattform www.swissfunddata.ch. Die Fondsleitung kann fr die Teilvermogen jederzeit Preisveroffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rcknahme von Anteilen eines Teilvermogens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz.

Die Anteile wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und sie können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

Die Aushändigung des Prospekts und das Anbieten von Anteilen können unter gewissen Gesetzgebungen eingeschränkt sein. Personen, welche diesen Prospekt erhalten, werden durch die Fondsleitung und die Depotbank aufgefordert, sich entsprechend selber zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. In Ländern, in welchen der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen nicht zum Vertrieb zugelassen sind, oder in welchen es gesetzlich untersagt ist, Personen einen Kaufantrag zu unterbreiten, stellt dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag weder ein Angebot dar noch soll er zum Kauf von Anteilen anregen.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen Anteile zwangsweise zurückzufordern, wenn diese in Umgehung der vorliegenden Bestimmungen verkauft, übertragen, gehalten, etc. werden.

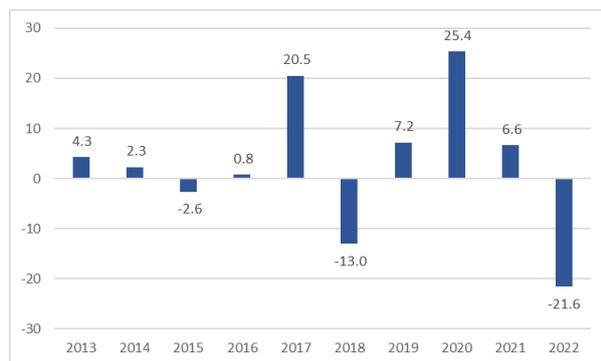
Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

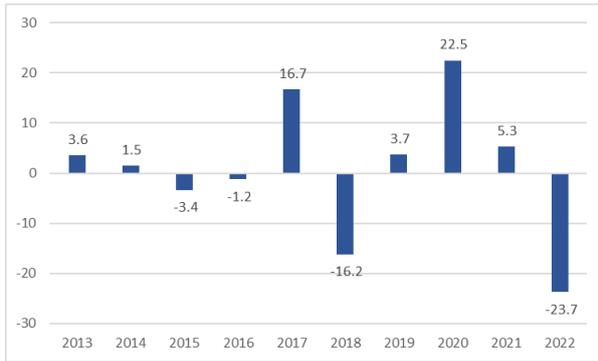
6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen (in % p.a.)

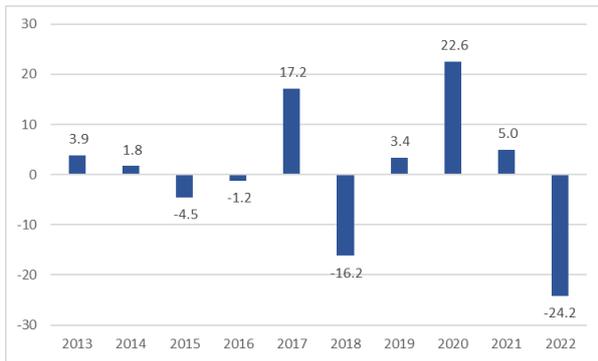
Reichmuth Himalaja - USD, Anteilsklasse P-USD:



Reichmuth Himalaja - USD, Anteilsklasse P-EUR:



Reichmuth Himalaja - USD, Anteilsklasse P-CHF:



Die Ergebnisse der anderen Anteilsklassen unterscheiden sich aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Gebühren leicht vom Ergebnis der Anteilsklassen P-USD, P-EUR und P-CHF.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich sowohl für qualifizierte als auch für übrige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein. Da die Teilvermögen auch in Hedge Funds und Derivate anlegen dürfen, muss der Anleger zudem bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwerts hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung und anderen Entwicklungen an den Finanzmärkten insbesondere der Aktienmärkte der aufstrebenden Länder ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin hin angewiesen sein.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und die Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

TEIL 2: FONDSVERTRAG

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank

1. Unter der Bezeichnung „Reichmuth Himalaja“ besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko der Art „übrige Fonds alternative Anlagen“ (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist

- Reichmuth Himalaja - USD

2. Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.

3. Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertagung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den § 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen des betreffenden Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger der einzelnen Teilvermögen ist nicht beschränkt.
- 2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
- 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das entsprechende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Bankwerktagen und drei Kalendermonaten auf den letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals (d.h. den letzten Bankwerktag der Monate März, Juni, September und Dezember) kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.

Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.

7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Auf den Inhaber lautende und als Wertpapiere ausgestaltete Anteilscheine sind bis zum 30. Juni 2016 der Fondsleitung oder deren Beauftragten zu präsentieren, um in buchmässige Anteile der gleichen Klasse umgetauscht zu werden. Soweit am 1. Juli 2016 noch physische Inhaberanteile bestehen, erfolgt eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 8 Bst. a. Sollten solche Anteile nicht innerhalb dieser Zeit zurückgegeben worden sein, wird umgehend ein den Anteilscheinen entsprechender Betrag im Gegenwert in Schweizer Franken für die betreffenden Anleger hinterlegt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

- 1 Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zurzeit bestehen für das Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD die folgenden sechs Anteilsklassen:
 - Anteilsklasse P - USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt USD 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt USD 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine höhere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse I - USD.
 - Anteilsklasse I - USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt USD 10'000'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt USD 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine tiefere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse P - USD.
 - Anteilsklasse P - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine höhere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse I - CHF.
 - Anteilsklasse I - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 1'000'000. Diese Anteilsklasse verfügt über eine tiefere Verwaltungskommission als die Anteilsklasse P - CHF.

- Anteilsklasse P - EUR: Sie lautet auf die Referenzwährung EUR. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt EUR 10'000.
 - Anteilsklasse G - CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert. Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich den jeweiligen Gesellschaften der Reichmuth Gruppe offen. Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt CHF 100'000, der Mindestfolgezeichnungsbetrag beträgt CHF 10'000.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilsscheins zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Die Anteile sind ohne schriftliche Zustimmung der Fondsleitung nicht übertragbar, weder auf einen Dritten, der noch keine Anteile hält, noch auf einen Dritten, der bereits investiert ist.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen wesentlichen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht

verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i) einzubeziehen;

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f), strukturierte Produkte gemäss Bst. g), Immobilienanlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäften sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden;

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als Zielfonds sind zugelassen:
- ca) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds bzw. Fonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen Aufsicht gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
 - cb) schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen";
 - cc) ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen nach Schweizer Recht als Fonds der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren;
 - cd) geschlossene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen und ausländischen Rechts jeder Art, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Änderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen.

Bei den ausländischen Zielfonds handelt es sich in der Regel um open-ended Funds oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte closed-ended Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlagen basierend auf einem Kollektivanlagevertrag, Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Edelmetalle in standardisierter Form und Massenwaren (Commodities);
- g) Strukturierte Produkte, wenn ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f), strukturierte Produkte gemäss Bst. g), Immobilienanlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäften sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC- Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- h) Anteile bzw. Aktien von (i) offenen in- und ausländischen Immobilienfonds und anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren und deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden und für deren Anteile ein regelmässiger börslicher oder ausserbörslicher Handel sichergestellt ist, und von (ii) geschlossenen Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren, weltweit, deren Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- i) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis h) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens des betreffenden Teilvermögens.

2. Das Anlageziel des Teilvermögens Reichmuth Himalaja - USD besteht darin, langfristige Kapitalgewinne und ein attraktives Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios durch Selektion verschiedener Zielfonds mit spezialisierten Strategien zu erreichen. Der Fokus dieser Zielfonds liegt überwiegend auf Anlagen in den aufstrebenden Märkten. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend, Länder der Regionen Asien und Lateinamerika.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens Reichmuth Himalaja – USD lautet wie folgt:

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9, mindestens zwei Drittel und maximal 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile in- und ausländischer Zielfonds jeglicher Rechtsstruktur gemäss Ziff. 1 Bst. c) und h), die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen. Der Prospekt bestimmt die Höchstlimiten pro Anlagestrategie gemessen am Vermögen des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9, maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - bc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - bf) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - bh) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bi) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) closed-ended Funds, welche die vorerwähnten Kriterien gemäss Ziff. 1 lit. cd) nicht erfüllen, höchstens 20%;
 - cb) Anlagen in Dachfonds sind ausgeschlossen.

Die Fondsleitung kann anstelle von Anlagen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 lit. cc) und cd) Einzelmandate zur Vermögensverwaltung an Portfolio Manager alternativer Anlagen ("Managed Accounts") erteilen, die (i) in einem OECD Mitgliedstaat einer staatlichen Aufsicht oder (ii) in einem Drittstaat einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sofern beide der Aufsicht in der Schweiz über Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gleichwertig sind; diese Portfolio Manager tätigen ihre Investitionen über gänzlich von der Fondsleitung beherrschte Sonderzweckgesellschaften ("Special Purpose Vehicles" bzw. "SPV"). Der Verwaltungsrat einer Sonderzweckgesellschaft muss durch die Fondsleitung kontrolliert werden. Sonderzweckgesellschaften unterstehen in der Regel dem Recht einer offshore Jurisdiktion. Die entsprechenden Rechtsordnungen sehen grundsätzlich eine rechtliche Trennung zwischen dem SPV und ihrem Aktionariat (der Fondsleitung) vor, was die Verpflichtungen des SPV Dritten gegenüber anbelangt. Es kann indes nicht gänzlich ausgeschlossen werden,

dass der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen für die von seinen Sonderzweckgesellschaften getätigten Geschäfte haftbar gemacht werden könnte. Die SPV dürfen keinen anderen Zweck verfolgen als das Halten und Investieren von Vermögenswerten für ihren Aktionär, die Fondsleitung. Anlagen von SPV sind mit denjenigen des Teilvermögens zu konsolidieren und deren Rechnung ist durch die Prüfgesellschaft zu prüfen. Die für Anlagen in Zielfonds geltenden Beschränkungen finden sinngemäss auf Managed Accounts Anwendung. Insbesondere dürfen nicht mehr als 15% des Vermögens eines Teilvermögens in ein einzelnes Managed Account investiert werden. Der Gesamtanteil der über mehrere Managed Accounts getätigten Anlagen am Vermögen eines Teilvermögens ist indes nicht begrenzt.

3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf bei der Verwaltung des Vermögens des Teilvermögens Reichmuth Himalaja – USD Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt beim Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% des Nettovermögens dieses Teilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement jedes

Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivatgeschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils eines Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des entsprechenden Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit

erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
 - d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten;
- zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 70% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 15 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 15 nachfolgend.
8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, die gemäss Angaben in ihren Verkaufsunterlagen (Prospekt, Offering Memorandum etc.) durch den gleichen Investment Manager verwaltet werden.
13. Im Falle, dass die Zielfonds Rücknahmen von Anteilen nicht gegen Geld, sondern gegen Auslieferung von Effekten (Redemption in kind) im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KAG vornehmen, ist die Fondsleitung berechtigt, die ausgelieferten Anlagen als Direktanlagen zu halten. Die Fondsleitung stellt sicher, dass durch die Übernahme solcher Effekten die im Fondsvertrag festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschritten bzw. allfällige resultierende Überschreitungen innert angemessener Frist zurückgeführt werden.

- 14 Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss grundsätzlich mit der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds übereinstimmen.
- 15 Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf ein Drittel angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertag), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungsanträge für Anteile werden bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalendermonats („Auftragstag“) entgegengenommen. Ausgabetag ist der erste Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des Folgemonats („Ausgabetag“). Der für die Ausgabe massgebende Preis der Anteile wird in der Regel am zwölften Bankwerktag des auf den Auftragstag folgenden Monats („Berechnungstag“) ermittelt und ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Im Prospekt findet sich ein Beispiel zur Berechnung der Auftrags-, Ausgabe- und Berechnungstage.

Rücknahmeanträge für Anteile werden bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals („Auftragstag“) entgegengenommen. Rücknahmetag ist der letzte Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des Folgekalenderquartals („Rücknahmetag“). Der für die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird in der Regel am zwölften Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des auf den Rücknahmetag folgenden Kalendermonats („Berechnungstag“) ermittelt und ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Im Prospekt findet sich ein Beispiel zur Berechnung der Auftrags-, Rücknahme- und Berechnungstage.

Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse eines Teilvermögens basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Ausgabe-Bewertungstages bzw. des Rücknahmetages

gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klassen. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktconforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziffer 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen eines Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen

Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagertransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird keine Rücknahmekommission erhoben.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anteilinhaber eine Kommission von höchstens 1.00% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.25% für die Klassen P - USD, P - CHF und P - EUR, von jährlich maximal 0.75% für die Klassen I – USD und I – CHF und von jährlich maximal 0.15% für die Klasse G - CHF in Rechnung, je berechnet auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank jedem Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.25% für die Klassen P - USD , P - CHF und P - EUR und von jährlich maximal 0.10% für die Klasse I – USD, I – CHF und G – CHF auf dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission je Teilvermögen ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

- b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
5. Die Fondsleitung und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem entsprechenden Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.
7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene kollektive Kapitalanlagen“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds belastet werden.

8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Reichmuth Himalaja – USD: United States Dollar USD
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (swissfunddata.ch). Die Preise werden im Einklang mit der Zeichnungs- und Rücknahmefrequenz der Teilvermögen einmal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. für den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrags

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. November 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Juli 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern.

Die Depotbank: Reichmuth & Co, Luzern.

Die Fondsleitung
Reichmuth & Co Investment Management AG, Luzern

Die Depotbank
Reichmuth & Co., Luzern